

Satzung

Buchaer Landbackverein (e. V.)

Präambel

„Das Brot ist zentraler Bestandteil für Orte und Momente, in denen sich Menschen begegnen, um zu kommunizieren,“ schreibt die UNESCO 2014, als sie das Deutsche Brot in das immaterielle Weltkulturerbe aufnimmt. Wir als „Buchaer Landbackverein“ e. V. möchten daran anknüpfen und Menschen zusammenbringen. Die gemeinsame Beschäftigung mit der langen Historie des Brotes in Theorie und Praxis soll die Vielfalt des Brotes zur Verständigung nutzen sowie zur Bildung beitragen. Das bürgerliche Engagement zur Förderung der Gemeinschaft durch gemeinsames Lernen, Backen, den Verzehr sowie das Spenden selbst gebackenen Brotes für gemeinnützige Zwecke steht dabei im Zentrum der Aktivitäten des Vereins.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Organe

- (1) Der Verein führt den Namen „Buchaer Landbackverein e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bucha.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadtroda eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Die Aufgaben und Ziele des Vereins – zugleich Geschäftsbereich des Vorstandes - sind die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Stärkung der Gemeinschaft, so wie sie in der Präambel genannt werden.

-
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
- a. Backvorführungen mit traditionellen Zutaten im Backhaus und Näherbringen von althergebrachten Brotbacktechniken für Interessierte,
 - b. Einbeziehung der Mitbürger durch das Sammeln alter traditioneller regionaler und internationaler Brotbackrezepte und gemeinsame Pflege der Sammlung dieser.
 - c. das Erlernen, Vermitteln und Umsetzen traditioneller Backtechniken und Rezepte,
 - d. die Überlassung und gemeinsame Nutzung des Backhauses an Kindergärten und Schulen zur Förderung der Bildung und Gemeinschaft
 - e. Durchführen von Kursen im Brotbacken auch für Nichtmitglieder.
 - f. Durchführung von Veranstaltungen zur Traditionspflege sowie die Unterstützung ortsansässiger Vereine bei Veranstaltungen sowie
 - g. regelmäßige Backtermine (offen für alle Bürger) zur Gemeinschaftspflege.
- (3) Die Ziele sollen in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde erreicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft ist formlos beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Aufnahmeanträge können ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann über die Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in „aktiver und passiver“ Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den nach der Beitragssatzung entsprechenden Mitgliedsbeitrag bis zum 1.3. des Jahres zu leisten. Jedes „aktive“ Mitglied erbringt eine Eigenleistung von 10 Arbeitsstunden pro Jahr für den Verein. Mitglieder können sich davon freikaufen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt, der zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann und 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss.
 - c. durch Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand im Falle grober Verletzung der Vereinsinteresse. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird seitens des Auszuschließenden gegen den Vorstandsbeschluss schriftlich Widerspruch eingelegt, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung hierüber anschließend. Alle diesbezüglichen Beschlüsse sind dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
 - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - e. durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche gegen den Verein zu, soweit es sich nicht um Schuldforderungen handelt.
- (8) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder zur Wahl vorschlagen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) vom Vorstand jährlich einzuberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnungen durch den Vorstand ergehen. Die Einladung hat durch schriftliche Einladung (per Aushang am Backhaus oder auf elektronischem Wege) zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt zugegangen, wenn der Aushang am Backhaus fristgerecht erfolgt ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn ihm dies im Vereinsinteresse notwendig erscheint. Er ist dazu verpflichtet, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und Grundes beantragen. Eine ordnungsgemäß beantragte, außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, wie unter § 3 (1), den Mitgliedern mitzuteilen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die nachstehenden Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der „aktiven“ Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliedsversammlung einberufen werden, diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - c. Tätigkeitsbericht des Kassenwarts
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Vorstandswahlen (soweit erforderlich)
 - g. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (6) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Der Vorstand steht im vierjährigen Wechsel auf der Mitgliederversammlung zur Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (9) Anträge zur Tagesordnung von Vereinsmitgliedern sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand zuzuleiten. Rechtzeitig eingereichte Anträge müssen auf der Mitgliederversammlung behandelt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (10) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt.
- (13) Bei Abstimmung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (14) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solchen auf Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (15) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder offen durch Handzeichen oder auf Wunsch eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durch Stimmzettel gewählt. Bei der Wahl gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Die Wahlen gelten mit sofortiger Wirkung.
- (16) Zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragssatzung geregelt ist.
- (17) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können durch Versammlungsbeschluss zugelassen werden. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den nachfolgend genannten, drei gewählten Mitgliedern die während der Amtsperiode ihre Aufgaben vollverantwortlich wahrnehmen:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. Beirat (kein Vorstand nach §26 BGB)
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstand gemäß §6 (1 a-c), wobei der Verein gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten wird.
- (3) Außer durch Ablauf der Amtsperiode oder Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt, Abwahl durch die Mitgliederversammlung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Alle Beschlüsse sind, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung vorgegeben, vom Vorstand zu fassen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

-
- (6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder auf elektronischem Weg einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungspflicht von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
 - (7) Ein Vorstandsbeschluss muss auf schriftlichem Wege gefasst werden.
 - (8) Im Innenverhältnis gilt, dass die Erledigung der laufenden Geschäfte durch den Vorstand erfolgt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam ermächtigt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört im Innenverhältnis auch:
 - a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
 - b. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - c. Das erstellen und beschließen einer Beitragssatzung.
 - (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den für den Verein Handelnden von allen Verpflichtungen freizustellen, soweit der Handelnde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins oder ausdrückliche Weisung gehandelt hat.
 - (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Prüfung der Vereinskasse

- (1) Die Kasse und die Buchführung des Vereins werden mindestens aller 2 Jahre durch die zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Mitglieder des Vorstandes können keine Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenwarts sowie des Vorstandes.

§ 8 Auflösung und Organisationsänderung des Vereins

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins oder Eingliederung in eine andere Organisationen, die eine Aufgabe der Selbständigkeit zur Folge hätten, müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Ein vom Vorstand in diesem Sinne geplantes Vorhaben ist den Mitgliedern acht Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Aufgabe der Selbständigkeit. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden. Das Stimmrecht kann auch schriftlich wahrgenommen werden.

- (3) Sind nicht mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend bzw. mit Vollmacht vertreten, so kann der Vorstand binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne weiteres beschlussfähig ist und mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an ^{Hans E. Kistner} Elkininitative Krebskranke Kinder e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

[Faint handwritten notes and signatures in blue ink, including the name Hans E. Kistner.]